

Radiointerview:

Wenn Steuerfahnder zuviel schnüffeln

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

Frage: Herr Gernoth, heute wollen wir darüber sprechen, was passiert, wenn die Steuerfahndung zu viel schnüffelt. Gibt es das überhaupt?

Gernoth: Leider ja. Es kommt immer mal wieder vor, dass die Steuerfahndung bzw. die Staatsanwaltschaft ihre Kompetenzen überschreiten.

Frage: Bis jetzt dachte ich immer, dass die Steuerfahndung so gut wie alles darf?

Gernoth: Das stimmt, Gott sei Dank, so nicht. Auch die Steuerfahndung ist an Recht und Gesetz gebunden und darf nicht alles.

Überschreitet die Steuerfahndung ihre Kompetenzen, d.h. wenn sie unrechtmäßige Nachforschungen betreibt, kann es sein, dass sie die so gewonnenen Erkenntnisse nicht verwerten darf.

Frage: Das ist jetzt sehr abstrakt. Können Sie uns das vielleicht anhand eines Beispiels näher bringen?

Gernoth: Natürlich. Eine Staatsanwaltschaft hat die Geschäftsräume einer GmbH aufgrund eines Betrugsverdachts durchsucht. Dabei hat sie einen verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Testament“ gefunden und ihn dann gegen den ausdrücklichen Willen des Geschäftsführers geöffnet.

In dem Testament gab es Hinweise auf Konten in der Schweiz und Luxemburg. Daraufhin wurden umfangreiche steuerstrafrechtliche Ermittlungen gegen den Geschäftsführer der GmbH eingeleitet. Dieser wehrte sich gerichtlich gegen die Verwertung der so gewonnenen Erkenntnisse. Und zwar mit Erfolg. Das Gericht gab dem Mann recht.

Frage: Aus welchen Gründen gab ihm das Gericht recht?

Gernoth: Die Richter waren der Auffassung, dass nicht bereits die Öffnung des Umschlags zu einem Verwertungsverbot geführt hat, sondern die weitere Verwendung des Inhalts. Das Verhalten der Ermittler verstieß gegen das Grundgesetz, da das unantastbare Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt wurde. Zwar sind höchstpersönliche Aufzeichnungen nicht generell von der Verwertung ausgenommen, es muss aber grundsätzlich immer eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz und dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung stattfinden. Eine Verwertung ist aber generell unzulässig, wenn der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betroffen ist. Dies ist bei einem Testament immer der Fall.

Sie sehen an dem Beispiel, dass man sich auch von der Steuerfahndung nicht alles gefallen lassen muss. Es ist bei steuerlichen Ermittlungsverfahren immer sinnvoll einen Steuerprofi als Verteidiger hinzuzuziehen.